

BGer 6B 833/2020 vom 27. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_833_2020

FR: TF 6B 833/2020 du 27 juillet 2020

IT: TF 6B 833/2020 del 27 luglio 2020

Regeste

Revision (qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Wer durch ein rechtskräftiges Strafurteil beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO). Revisionsrechtlich neu sind Tatsachen oder Beweismittel, wenn sie dem Gericht im Urteilszeitpunkt nicht bekannt waren (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2). Sie müssen zudem erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verurteilten ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4; 130 IV 72 E. 1). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist. Der Nachweis einer solchen Wahrscheinlichkeit darf nicht dadurch verunmöglicht werden, dass für die neue Tatsache ein Beweis verlangt wird, der jeden begründeten Zweifel ausschliesst (BGE 116 IV 353 E. 4e). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 134 I 65 E. 1.3 mit Hinweisen). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Es ist auf die Motivation des Urteils einzugehen und daran die geltend gemachte Bundesrechtsverletzung im Einzelnen darzulegen. Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer scheint zu behaupten, dass ihn der Brief eines gewissen B. _____ entlasten könne und weitere Entlastungszeugen ins Spiel bringe. Aus der Beschwerde erhellt indes nicht, wie und weshalb dies der Fall sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG (vgl. oben E. 1.1) nicht, zumal sich die Begründung aus der Beschwerdeschrift selbst ergeben muss und Verweise auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder die Akten nicht genügen (BGE 143 IV 122 E. 3.3 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer beschränkt sich im Übrigen darauf, neuerlich die vorinstanzliche Beweiswürdigung gemäss Urteil vom 19. Juni 2019 in Frage zu stellen und Widersprüche in den Aussagen von C. _____ und D. _____ zu

behaupten. Darauf ist nicht erneut einzugehen. Vorinstanz und Bundesgericht haben begründet, weshalb sie zum Schluss gelangten, dass sich der Beschwerdeführer in der angeklagten Art und Weise strafbar gemacht hat. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, rechtskräftige Entscheide erneut infrage zu stellen oder gesetzliche Vorschriften über die Rechtsmittelfristen bzw. die Zulässigkeit von neuen Tatsachen im Rechtsmittelverfahren zu umgehen (BGE 130 IV 72 E. 2.2 ; 127 I 133 E. 6; je mit Hinweisen). Genau dies ist hier offensichtlich der Fall.

E. 2

Auf die offensichtlich ungenügend begründete Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG nicht einzutreten. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.